

---

**Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 27. November 2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 72 Abs. 3, Art. 72s, 72t und 72y des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 13. Dezember 2016<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Haupttitel vor § 2

**II. Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014<sup>4</sup>**

**§ 2**

In Abweichung von §§ 209 Abs. 1 Bst. a und 228 Abs. 1 StG gelten folgende Verjährungsfristen:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre;
- b) bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre und
- c) bei Steuervergehen fünfzehn Jahre.

Haupttitel vor § 5a (neu)

**III. Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015<sup>5</sup>**

**§ 5a (neu)** Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Haupttitel vor § 5b (neu)

**IV. Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)<sup>6</sup>**

**§ 5b (neu)** 1. Übrige Einkünfte

Die Bestimmung von § 24 Bst. e StG findet keine Anwendung mehr.

---

### § 5c (neu) 2. Steuerfreie Einkünfte

Die Bestimmung von § 25 Bst. i StG findet keine Anwendung mehr. Ebenfalls nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind:

- a) folgende Gewinne aus Geldspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind:
  1. die Gewinne aus Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
  2. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
  3. die Gewinne aus Kleinspielen;
- b) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Geldspielgesetzes von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, sofern die Grenze von Fr. 1000.-- nicht überschritten wird.

### § 5d (neu) 3. Allgemeine Abzüge

Die Einsatzkosten sind gemäss § 33 Abs. 3 Bst. f StG von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen abzugsfähig, die nicht nach § 5c steuerfrei sind.

### § 5e (neu) 4. Steuerberechnung

Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach § 5c steuerfrei sind, werden gemäss § 39 StG besteuert.

Haupttitel vor § 6

## V. Schlussbestimmungen

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 27. November 2018

Der Landammann: Kaspar Michel  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 25-35.

<sup>2</sup> SR 642.14.

<sup>3</sup> SRSZ 172.214.

<sup>4</sup> AS 2015 779.

<sup>5</sup> AS 2015 2947.

<sup>6</sup> SR ...